

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Hallenschwimmbades
der Gemeinde Schonungen**

vom 04.10.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 36 v. 07.10.2022),
in Kraft getreten am 01.11.2022

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) folgende

Hallenbadgebührensatzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades, An der Tann 8 a, in Schonungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen (Infrarot-Wärmekabine) ist nur nach Entrichtung der festgesetzten Eintrittsgebühren gestattet.

(3) Wird jemand von der Benutzung des Hallenschwimmbades nach Maßgabe der Satzung für die Benutzung des Hallenschwimmbades ausgeschlossen oder aus dem Bade verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Eintrittsgebühren

(1) Einzeleintritt

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | € 3,00 |
| b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | € 2,50 |

(2) Mehrfacheintritte

Beim Kauf einer Mehrfacheintrittskarte mit 12 Eintrittsberechtigungen wird eine ermäßigte Gebühr erhoben. Sie beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | € 30,-- |
| b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | € 25,-- |

(3) Jugendlichen-Gruppenrabatt

Vereine, Verbände und erwachsene Einzelbetreuer, die mit Kinder- und Jugendgruppen das Hallenbad besuchen möchten, können das Hallenbad verbilligt nutzen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (mindestens 5 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind) wird der Einzeleintritt auf 1,50 € pro Person festgesetzt. Eine Aufsichtsperson der Jugendlichen-Gruppe kann das Hallenbad ebenfalls für 1,50 € nutzen.

(4) Gebühr für sonstige Einrichtungen

a) Infrarot-Wärmekabine: 1,50 € pro 10 Minuten

b) Leihgebühren

- großer Laufball: 15,00 €
- Matte: 15,00 €
- Hai: 15,00 €
- Piratenfloß: 10,00 €

(5) Der Eintritt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener für die Benutzung des Hallenbades ist frei.

(6) Badegäste haben an ihrem Geburtstag freien Eintritt.

(7) Ehrenamtskarteninhaber erhalten freien Eintritt.

(8) Die in Nrn. 1 bis 4 genannten Gebühren beinhalten die jeweils aktuell geltenden Steuersätze.

II. Schlüsselpfand

Zusammen mit der Eintrittsgebühr ist ein Schlüsselpfand zu entrichten, das nach Beendigung der Badezeit beim Öffnen der Schranktür erstattet wird.

Das Schlüsselpfand beträgt für:

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | € 1,00 |
| b) Jugendliche und Besucher nach Ziffer III. | € 1,00 |

III. Ermäßigung der Eintrittsgebühren

Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. der Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

IV. Sonstige Entgelte

- | | |
|---|--------------|
| (1) Kostenersatz für verlorenen Kabinenschlüssel | nach Aufwand |
| (2) Reinigungsgebühr je nach Art der Verunreinigung | nach Aufwand |

§ 4

Gebührentrichtung; Bedienung der Kassenautomaten

Zur Entrichtung der Eintrittsgebühren hat sich der Badegast des installierten vollautomatischen Kassenautomaten mit Drehkreuz zu bedienen.

Der Schlüsselpfand ist durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Münzschlitz im Schrankschloss zu entrichten.

§ 5

Sonderregelungen

Für Schulen, Vereine und geschlossene Gruppen mit eigener Badeaufsicht können im Rahmen des Belegungsplanes besondere Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Kurse (Schwimmkurse) oder Aqua-Fitness, die durch Dritte (z. B. Betriebsleiter bzw. DLRG) abgehalten werden.

§ 6

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs; Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hallenbadgebührensatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Schonungen, den 04.10.2022

Gez.
Stefan Rottmann
1. Bürgermeister